

Betrifft: Erläuterung – Zusätzliche Hinweise zur Durchführung des vereinfachten Verfahrens zur Änderung der Haftungshöchstbeträge gemäß Artikel 20 CLNI 2012

Empfänger: Vertragsstaaten des CLNI 2012

Erforderliche Maßnahme: Kenntnisnahme der zusätzlichen Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Ich beziehe mich auf das Straßburger Übereinkommen von 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI 2012). Nach der Notifikation der Änderung der Haftungshöchstbeträge zum 1. Juni 2023 (das entsprechende Dokument ist zur Erinnerung beigefügt) haben die Niederlande den Verwahrer gebeten, zusätzliche Hinweise zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens zur Änderung der Haftungshöchstbeträge gemäß Artikel 20 CLNI 2012 zu geben. Diese Hinweise sollen insbesondere eine identische Anwendung des Verfahrens bei zukünftigen Änderungen sicherstellen.

Unterstützung durch den Ausschuss für Binnenschifffahrtsrecht der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)

2. Bei den Arbeiten zur Änderung der Haftungshöchstbeträge wurde die Generalsekretärin als Verwahrerin des CLNI 2012 vom Ausschuss für Binnenschifffahrtsrecht der ZKR unterstützt. Die nachstehenden Feststellungen wurden von diesem Ausschuss bestätigt.

Zeitpunkt der Überprüfung

3. Artikel 20 Absatz 1 des CLNI 2012 lautet: „Der Verwahrer überprüft nach jeweils fünf Jahren die in den Artikeln 6 bis 8 und 10 genannten Beträge; **die erste Überprüfung ist am 31. Dezember 2017 vorzunehmen.**“.

Da das CLNI 2012 am 1. Juli 2019 in Kraft trat, konnte die erste Überprüfung nicht am 31. Dezember 2017 durchgeführt werden. Der Verwahrer versuchte daraufhin, den Zeitpunkt der ersten Überprüfung zu bestimmen. Nachdem er einen Widerspruch zwischen dem ersten Satz („die erste Überprüfung ist am 31. Dezember 2017 vorzunehmen“) und dem zweiten Satz („seit Inkrafttreten des Übereinkommens“) von Artikel 20 Absatz 1 festgestellt hatte, kam der Verwahrer zu dem Schluss, dass die ZKR spätestens am 31.12.2022 eine Überprüfung einleiten sollte. Dies bedeutet, dass die erste Änderung im Jahr 2023 stattfinden sollte.

Der Verwahrer weist darauf hin, dass sich die Frage des Zeitpunkts der Überprüfung in dieser Form in Zukunft nicht mehr stellen wird. So werden gemäß Artikel 20 Absatz 4 des CLNI 2012 „weitere Überprüfungen [...] nach jeweils fünf Jahren vorgenommen, erstmals am Ende des fünften Jahres [...]“.

Zu berücksichtigender Zeitraum

4. Gemäß Artikel 20 Absatz 1 ist „[d]er Überprüfung [...] ein Inflationsfaktor zugrunde zu legen, welcher der kumulierten Inflationsrate seit der gemäß Absatz 2 erfolgten Notifizierung des Ergebnisses der letzten Überprüfung entspricht, die zu einer Änderung der Höchstbeträge geführt hat, oder, **beim ersten Mal**, der kumulierten Inflationsrate **seit Inkrafttreten des Übereinkommens** entspricht“.

Da es sich um die erste Überprüfung handelt, hätte eigentlich die kumulierte Inflationsrate seit dem Inkrafttreten des Übereinkommens, d. h. im Prinzip seit dem 1. Juli 2019, berechnet werden müssen. Dazu wären allerdings monatliche Daten erforderlich gewesen. Die Website des Internationalen Währungsfonds (IWF) enthält jedoch nur jährliche Daten, und die Verwendung anderer Informationsquellen wurde für unangemessen befunden.

Der Verwahrer kam zu dem Schluss, dass die jährliche Inflation zugrunde gelegt werden sollte.

5. Als nächstes musste der Verwahrer entscheiden, ab welchem Jahr die jährliche Inflation berücksichtigt werden sollte. Da das Übereinkommen Mitte des Jahres in Kraft trat, hätte entweder das Jahr 2019 oder das Jahr 2020 als Ausgangspunkt festgelegt werden können. Der Verwahrer führte Berechnungen für die verschiedenen Optionen durch. Die endgültigen Zahlen für ein abgelaufenes Jahr sind erst im folgenden Jahr verfügbar (die Veröffentlichungen des IWF erfolgen im April und Oktober).

Wird als Ausgangspunkt das Jahr 2019 gewählt, liegt die Inflation Ende 2021 bei 5,6 % (in der Tabelle in Anlage 1 blau unterlegt) und Ende 2022 bei 12,55 %.

Wird als Ausgangspunkt hingegen das Jahr 2020 gewählt, beträgt die Inflation Ende 2021 4 % (in der Tabelle in Anlage 1 orange unterlegt) und Ende 2022 10,92 %.

Einzelheiten zu den Berechnungen sind der Tabelle in **Anlage 1** zu entnehmen.

Nachdem der Verwahrer festgestellt hatte, dass in beiden Fällen der Schwellenwert von 10 % überschritten wurde, hielt er es für schlüssiger, den Ausgangspunkt auf 2019 festzulegen, da die erste Überprüfung normalerweise am 31. Dezember 2017 hätte stattfinden müssen.

Zu verwendende Inflationsrate

6. Die für die Bestimmung des Inflationsfaktors zu verwendende Inflationsrate ist „**der gewogene Mittelwert der jährlichen Zuwachs- oder Rückgangsraten der Verbraucherpreisindizes der Staaten [...], deren Währungen das [...] Sonderziehungsrecht bilden**“.

Der Verwahrer weist darauf hin, dass die Staaten, deren Währungen das Sonderziehungsrecht bilden, die Vereinigten Staaten von Amerika (Dollar), die Staaten der Eurozone (Euro), Japan (Yen), Großbritannien (Pfund) und China (Renminbi) sind. Wie der Verwahrer feststellte, hat sich die Gewichtung der Währungen dieser Staaten in der Zusammensetzung des Sonderziehungsrechts am 1. August 2022 geändert.

Gewichtung der Währungen bis zum 31. Juli 2022:¹

Dollar	Euro	Renminbi	Yen	Pfund
41,73 %,	30.93 %,	10,92 %,	8,33 %	8,09 %

Gewichtung seit dem 1. August 2022:²

Dollar	Euro	Renminbi	Yen	Pfund
43,38 %,	29.31 %,	12,28 %,	7,59 %	7,44 %

Da jedoch keine monatlichen Daten vorlagen, musste der Verwahrer prüfen, wie diese veränderte Gewichtung am besten zu berücksichtigen ist.

Der Verwahrer kam zu dem Schluss, dass die 2022 erfolgte Änderung der Gewichtung des Währungskorbs wie folgt behandelt werden sollte, um den Anteil des Jahres bestmöglich zu berücksichtigen:

Zeitraum		Dollar	Euro	Renminbi	Yen	Pfund
vom 1.1. bis 31.7.2022	1	41,73	30,93	10,92	8,33	8,09
vom 1.8. bis 31.12.2022	2	43,38	29,31	12,28	7,59	7,44
=1*7/12+2*5/12		42,42	30,26	11,49	8,02	7,82

Ergebnis der Überprüfung – Bestimmung des Inflationsfaktors

7. Diese (gerundeten) Zahlen wurden in Form einer zusammenfassenden Tabelle der Analyse der jährlichen prozentualen Veränderung der durchschnittlichen Verbraucherpreise für den betreffenden Zeitraum in die Notifikation der Änderung der Haftungshöchstbeträge aufgenommen:

Jahr	USA		Eurozone		Japan		Großbritannien		China		Gewichtung des SZR-Korbs
	Inflationsrate	Gewichtung im SZR-Korb	Inflationsrate	Gewichtung im SZR-Korb	Inflationsrate	Gewichtung im SZR-Korb	Inflationsrate	Gewichtung im SZR-Korb	Inflationsrate	Gewichtung im SZR-Korb	
2018											100
2019	1,8	0,42	1,2	0,31	0,5	0,08	1,8	0,08	2,9	0,11	101,631
2020	1,2	0,42	0,3	0,31	0	0,08	0,9	0,08	2,4	0,11	102,564
2021	4,7	0,42	2,6	0,31	-0,3	0,08	2,6	0,08	0,9	0,11	105,627
2022	8	0,42	8,4	0,31	2,5	0,08	7,9	0,08	1,2	0,11	112,555

8. Der Verwahrer möchte abschließend darauf hinweisen, dass der Höchstbetrag von „200 Rechnungseinheiten“, auf den in Artikel 10 Absatz 3 Bezug genommen wird, ebenfalls geändert werden muss, da er aus den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels übernommen wurde. Dieser Höchstbetrag wird auf 225 Rechnungseinheiten angehoben. Sobald die Haftungshöchstbeträge als angenommen gelten, wird den Vertragsstaaten eine überarbeitete Fassung des CLNI 2012 mit den aktualisierten Haftungshöchstbeträgen notifiziert und diese Fassung auf der Website der ZKR veröffentlicht.

¹ <https://www.imf.org/en/About/Factsheets/Sheets/2016/08/01/14/51/Special-Drawing-Right-SDR>

² <https://www.imf.org/en/News/Articles/2022/05/14/pr22153-imf-board-concludes-sdr-valuation-review#:~:text=With%20effect%20from%20August%201.Euro%2029.31%20percent>

9. Die vorliegende Erläuterung wird ebenfalls auf der Website der ZKR veröffentlicht.

Hochachtungsvoll



Lucia Luijten
Generalsekretärin

Anlage 1

Jahr	USA		Zone Euro		Japon		Grande Bretagne		Chine		Gewichtung des SZR-Korbs	Gewichtung des SZR-Korbs
	Inflationsrate	Gewichtung im SZR-Korb	Inflationsrate	Gewichtung im SZR-Korb	Inflationsrate	Gewichtung im SZR-Korb	Inflationsrate	Gewichtung im SZR-Korb	Inflationsrate	Gewichtung im SZR-Korb		
2019	1,8	0,42	1,2	0,31	0,5	0,08	1,8	0,08	2,9	0,11	101,631	100
2020	1,2	0,42	0,3	0,31	0	0,08	0,9	0,08	2,4	0,11	102,564	100,933
2021	4,7	0,42	2,6	0,31	-0,3	0,08	2,6	0,08	0,9	0,11	105,627	103,996
2022	8	0,42	8,4	0,31	2,5	0,08	7,9	0,08	1,2	0,11	112,555	110,924